

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 23 vom 07. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis:	Bek. Nr.
Stadt Freilassing	
Vollzug der Wassergesetze	1
Markt Teisendorf	
Vollzug der Wassergesetze	2
Gemeinde Ainring	
Vollzug der Wassergesetze	3
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
Gemeinde Bischofwiesen	
Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Bischofwiesen	5
Gemeinde Ramsau	
Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) Vom 21. August 2001 (i.d. geänderten Fassung vom 06.04.2022)	6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Anträge auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

Betreiber: Stadt Freilassing und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Freilassing und der ZV Surgruppe betreiben mehrere Tiefbrunnen im gemeinsamen WSG Tiefenthal auf Grundlage der Bewilligungsbescheide vom 14.06.2000. Nachdem die Bewilligungen abgelaufen sind, beantragten die Vorhabens-träger jeweils eine neue Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserversorgung. Die bisherigen Bewilligungen endeten einheitlich zum 30.06.2020, die derzeit bestehenden beschränkten Erlaubnisse vom 24.06.2021 enden zum 30.06.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Tiefbrunnen und dem jeweils dazugehörigen Brun-nenhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungs-netz. Die 7 Brunnen der Stadt Freilassing und die 4 Brunnen des ZV Surgruppe liegen etwa 4,5 bis 6 km östlich von Tei-sendorf, ca. 3 bis 4 km südwestlich von Saaldorf-Surheim und etwa 6 bis 7 km westlich von Freilassing. Das Vorhaben wird bei diesem Verfahren in der Gesamtheit der Grundwasserentnahmen beider Wasserversorger betrachtet.

Beantragt wurden im gesamten folgende Mengen: 219 l/s, 8630 m³/d und 2,37 Mio. m³/a.

Die Wasserversorgungsanlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 14.06.2000 Az. 340-863-2 bewilligt. Die Bewilligung lief am 30.06.2020 aus, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 30.06.2022

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 03 vom 18.01.2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022

öffentlich bei den Stadtwerken Freilassing im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, Zimmer 215, 2. OG, an Werktagen Montag bis Freitag jeweils vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ohne Termin- und nachmittags nach Terminvereinbarung (unter Telefonnummer 3099-711 oder Email stadtwerke@freilassing.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

13.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

13.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-zu-antraegen-zur-entnahme-von-grundwasser-durch-die-stadt-freilassing-und-den-zweckverband-zur-wasserversorgung-der-surgruppe-zv-surgruppe-aus-den-brunnen-f-1-bis-f-3-f-7-bis-f-10-und-s-1-bis-s-4-in-patting-lk-berchtesgadener-land/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Laut Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne Ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 25. Mai 2022
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Anträge auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

Betreiber: Stadt Freilassing und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Freilassing und der ZV Surgruppe betreiben mehrere Tiefbrunnen im gemeinsamen WSG Tiefenthal auf Grundlage der Bewilligungsbescheide vom 14.06.2000. Nachdem die Bewilligungen abgelaufen sind, beantragten die Vorhabens-träger jeweils eine neue Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserversorgung. Die bisherigen Bewilligungen endeten einheitlich zum 30.06.2020, die derzeit bestehenden beschränkten Erlaubnisse vom 24.06.2021 enden zum 30.06.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Tiefbrunnen und dem jeweils dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungs-

netz. Die 7 Brunnen der Stadt Freilassing und die 4 Brunnen des ZV Surgruppe liegen etwa 4,5 bis 6 km östlich von Teisendorf, ca. 3 bis 4 km südwestlich von Saaldorf-Surheim und etwa 6 bis 7 km westlich von Freilassing. Das Vorhaben wird bei diesem Verfahren in der Gesamtheit der Grundwasserentnahmen beider Wasserversorger betrachtet.

Beantragt wurden im gesamten folgende Mengen: 219 l/s, 8630 m³/d und 2,37 Mio. m³/a.

Die Wasserversorgungsanlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 14.06.2000 Az. 340-863-2 bewilligt. Die Bewilligung lief am 30.06.2020 aus, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 30.06.2022

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 03 vom 18.01.2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

13.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022,

in der Marktgemeinde Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 2. Stock, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

13.06.2022 bis einschließlich 28.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

13.06.2022 bis einschließlich 28.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-land-ratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-zu-antraegen-zur-entnahme-von-grundwasser-durch-die-stadt-freilassing-und-den-zweckverband-zur-wasserversorgung-der-surgruppe-zv-surgruppe-aus-den-brunnen-f-1-bis-f-3-f-7-bis-f-10-und-s-1-bis-s-4-in-patting-ik-berchtesgadener-land/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Laut Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Teisendorf, den 07. Juni 2022
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, 1. Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Anträge auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen F-1 bis F-3, F-7 bis F-10 und S-1 bis S-4 in Patting

Betreiber: Stadt Freilassing und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe (ZV Surgruppe)

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Stadt Freilassing und der ZV Surgruppe betreiben mehrere Tiefbrunnen im gemeinsamen WSG Tiefenthal auf Grundlage der Bewilligungsbescheide vom 14.06.2000. Nachdem die Bewilligungen abgelaufen sind, beantragten die Vorhabens-träger jeweils eine neue Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Wasserversorgung. Die bisherigen

Bewilligungen endeten einheitlich zum 30.06.2020, die derzeit bestehenden beschränkten Erlaubnisse vom 24.06.2021 enden zum 30.06.2022.

Die Wasserentnahmeverrichtungen bestehen im Wesentlichen aus den Tiefbrunnen und dem jeweils dazugehörigen Brunnhaus sowie den Rohrleitungen für das geförderte Wasser. Die Wasserversorgung der Haushalte erfolgt über ein Leitungsnetz. Die 7 Brunnen der Stadt Freilassing und die 4 Brunnen des ZV Surgruppe liegen etwa 4,5 bis 6 km östlich von Teisendorf, ca. 3 bis 4 km südwestlich von Saaldorf-Surheim und etwa 6 bis 7 km westlich von Freilassing. Das Vorhaben wird bei diesem Verfahren in der Gesamtheit der Grundwasserentnahmen beider Wasserversorger betrachtet.

Beantragt wurden im gesamten folgende Mengen: 219 l/s, 8630 m³/d und 2,37 Mio. m³/a.

Die Wasserversorgungsanlage wurde zuletzt mit Bescheid vom 14.06.2000 Az. 340-863-2 bewilligt. Die Bewilligung lief am 30.06.2020 aus, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 30.06.2022

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 03 vom 18.01.2022 der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können

vom 13.06.2022 bis einschließlich 12.07.2022,

in der Gemeinde Ainring zu den Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 109, eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 13.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen

vom 13.06.2022 bis einschließlich 25.07.2022

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/bekanntmachung-zu-antraegen-zur-entnahme-von-grundwasser-durch-die-stadt-freilassing-und-den-zweckverband-zur-wasserversorgung-der-surgruppe-zv-surgruppe-aus-den-brunnen-f-1-bis-f-3-f-7-bis-f-10-und-s-1-bis-s-4-in-patting-lk-berchtesgadener-land/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG). Laut Art. 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayVwVfG kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 01. Juni 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“. Für das Planungsgebiet südlich der B 20 Am Sonn Wiesgraben existiert der rechtskräftige Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ in der Fassung vom 05.10.2015. Ziel ist es im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Nachverdichtungsmöglichkeiten zu ermitteln und festzusetzen, um dort ansässige heimische Betriebe im Bestand zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde, sowohl die gewerbliche Nutzung an dieser Stelle zukunftsfähig auszurichten und somit am Standort zu halten als auch Wohnnutzungen weiterhin zu ermöglichen. Insbesondere ist durch Ausdehnung der Baugrenzen eine Flexibilisierung der Grundstücksflächenausnutzung sowie für einige Baugrundstücke auch eine Anpassung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) auf das Niveau der umliegenden Parzellen für eine gezielte Nachverdichtung vorgesehen. Ergänzend sollen die Festsetzungen auf den genehmigten Bestand abgestellt werden, da hier Abweichungen zum rechtskräftigen Bebauungsplan bestehen. Weiterhin wurde durch den Bauausschuss beschlossen, über die Neuaufstellung eine im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehende fehlerhafte Ermittlung der GRZ zu korrigieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 33.351 m²

Als Art der Nutzung wird, dem Ableitungsgebot des BauGB folgend, Mischgebiet MI und eingeschränktes Gewerbegebiet GEe, wie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ainning dargestellt, festgesetzt. Nachfolgend der Geltungsbereich:



Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist vom

08. Juni 2022 bis zum 11. Juli 2022

für jedermann Gelegenheit gegeben, im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 während der allgemeinen Dienststunden Auskunft über den Inhalt, Zweck und die Auswirkungen der vorgesehenen Planung zu

erhalten (Darlegung). Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde (Anhörung). Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de –Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Heidenpoint Am Sonn Wiesgraben“ eingesehen werden.

Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Logo verde, ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 31.05.2022 mit Begründung und Umweltbericht vom 31.05.2022.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Ainring Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder per E-Mail an die gemeinde@ainring.de abzugeben. Die herkömmliche körperliche Auslegung der Unterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift können aber nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung (Tel.: 08654/575-54 bzw. 08654/575-0 oder Email: gemeinde@ainring.de) in Anspruch genommen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 01. Juni 2022
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses zur Erstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) und über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Ortskern von Bischofswiesen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2022 beschlossen, ein städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) in Verbindung mit der Fortschreibung des interkommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK) zu erstellen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB die vorbereitenden Untersuchungen zur förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten in der Gemeinde Bischofswiesen einzuleiten. Der räumliche Umfang des Untersuchungsgebiets geht aus dem Lageplan vom 12.05.2022 hervor, der Bestandteil des Beschlusses ist. Der Lageplan kann während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen eingesehen werden.

§ 138 Baugesetzbuch (BauGB) – Auskunftspflicht

- (1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.
- (3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (4) Verweigert ein nach Nr. 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 BauGB über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Hinweise zur Bekanntmachung:

- (1) Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen mit der zugrundeliegenden Bereichsumgrenzung ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungsatzung.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Bischofswiesen, den 25. Mai 2022
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (Kindergarten-Benutzungsordnung – KiGBO) Vom 21. August 2001 (i.d. geänderten Fassung vom 06.04.2022)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Benutzungsordnung, Öffentliche Einrichtung

- (1) Zum Zweck der Erziehung und Bildung der Kinder bis zum Ausscheiden aus der Grundschule betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) näher bezeichneten Aufgaben wahr.
- (2) Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal ein.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.
- (3) Für den inneren Betrieb (Führung und Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin verantwortlich.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Kindergartenbeirats ergeben sich aus Art. 11 und 12 BayKiG.

§ 4

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferien, Buchungszeiten

- (1) Im Kindergarten werden vom Montag bis Freitag folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 9 Wochenstunden (nur für Kinder unter 3 Jahre) zweimal wöchentlich Dienstag und Donnerstag
 - b) 1-2 Stunden, (nur Schulkinder) Dienstag oder Donnerstag 7.00– 8.00 Uhr u. 11.15- 17.00 Uhr
 - c) 2-3 Stunden, (nur Schulkinder) täglich von 7.00 -8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr
 - d) 3-4 Stunden, (nur Schulkinder) täglich von 7.00 – 8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - e) 4-5 Stunden, (nur Schulkinder) täglich von 7.00 – 8.00 Uhr u. 11.15 -14.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - f) 4-5 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr
 - g) 5-6 Stunden, täglich bis 12.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - h) 5-6 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr
 - i) 6-7 Stunden, täglich bis 13.00 Uhr u. Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - j) 6-7 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr
 - k) 7-8 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag oder Donnerstag bis 17.00 Uhr
 - l) 8-9 Stunden, täglich bis 14.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag bis 17.00 Uhr
- (2) Um den Anforderungen des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes gerecht zu werden, wird eine Kernzeit von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit sollen alle Kinder die Einrichtung besuchen.
- (3) Der Kindergarten bleibt geschlossen
 - an gesetzlichen Feiertagen,
 - am Rosenmontag,
 - am Faschingsdienstag, Aschermittwoch

- während der Weihnachtsferien der Grundschulen
- Dienstag nach Ostern,
- in der Woche im Anschluss an den Pfingstmontag, sowie
- in der Zeit vom 16.08. bis 31.08. jeden Jahres.

Darüber hinaus kann der Kindergarten geschlossen werden an Fortbildungstagen für das pädagogische Fachpersonal.

Abschnitt II Besuch des Kindergartens

§ 6 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten werden nur Kinder aufgenommen, für die ein ärztliches Zeugnis nach § 7 vorgelegt wird und nach Einsicht des Impfausweises.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze die in der vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebslaubnis festgelegt sind. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend (ohne Lebenspartner) und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
- (3) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im September und nur in Notfällen während des laufenden Kindergartenjahres. Änderungen der Buchungszeit sind ebenfalls nur in Notfällen während des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Gesundheitsnachweis

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 4 Wochen sein.

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus.
- (2) Der Einschreibungsstichtag wird jeweils ortsüblich bekannt gemacht. Die Kinder sind bei der Leitung des Kindergartens während der jeweils bekanntzugebenden Zeiten anzumelden.
- (3) Bei der Anmeldung sind Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

- (4) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erhebt, verarbeitet und speichert Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden nach der Erhebung bei der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist; mindestens jedoch fünf Jahre.

§ 9 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Kindergartenbesuch, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine auf Vertrauen bauende, liebevolle Beziehung zwischen Kind und Erzieherinnen und Erziehern ist Grundlage für jede kindliche Aktivität und Kreativität somit trägt dies zur Stärkung seiner Entwicklung bei. Dabei spielt die Erziehungspartnerschaft von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern eine entscheidende Rolle. Wenn die Beziehung voll Vertrauen und Achtung ist, kann sich das Kind wohlfühlen und wird aktiv.

Unser Team bietet Familien in diesem Sinne eine individuell vorbereitete und begleitete Eingewöhnungsphase, regelmäßig stattfindende Entwicklungsgespräche, Elternabende und -fortbildungen an. Darüber hinaus sind für uns auch Tür- und Angelgespräche, gemeinsame Arbeitseinsätze, Ausflüge und gemeinschaftliche Feste wesentliche Bestandteile einer gelebten Erziehungspartnerschaft.

- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Kindergartenbesuch der angemeldeten Kinder zu sorgen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu bringen.
- (4) Beim Fernbleiben von Kindern ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am dritten Tage bekannt zu geben.

- (5) Das Betreten der Gruppenräume des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Gruppenleitung gestattet.

§ 10 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind jeweils vor Ende der Öffnungszeiten persönlich abgeholt werden.

§ 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder ab dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

Abschnitt III Abmeldung und Ausschluss vom Kindergartenbesuch

§ 12 Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Kündigung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Ende eines Kindergartenvierteljahres (30.11., 28.02./29.02., 31.05., 31.08.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform; sie ist an die Kindergartenleitung zu richten.

§ 13 Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Benutzungsordnung für den Kindergarten verstoßen (z. B. wenn ein Kind trotz wiederholter Mahnungen in unsauberem Zustand erscheint),
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss eines Kindes vom weiteren Kindergartenbesuch sind die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 14 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Abschnitt IV Besuchsgeld, Sonderleistungen

§ 15 Erhebung von Besuchsgeld, Schuldner

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens ein Besuchsgeld.
- (2) Schuldner des Besuchsgeldes sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehen und Fälligkeit des Besuchsgeldes

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes i. S. von § 17 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Besuchsgeldes jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Besuchsgeld wird jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Schuldner des Besuchsgeldes sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf ein Bankkonto der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Wird das Besuchsgeld bei Fälligkeit nicht entrichtet, bzw. wird der Abbuchungsauftrag der Gemeinde nicht eingelöst, so ist für jede Mahnung die im kommunalen Kostenverzeichnis der Gemeinde für die Anmahnung rückständiger Beträge enthaltene Gebühr zu zahlen.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Besuchsgeldes entfällt
 - a) bei der Kündigung durch Personensorgeberechtigte nach § 12 Abs. 1 zum Ende des Kindergartenvierteljahres in dem die Kündigung wirksam wird;
 - b) beim Ausschluss vom Besuch nach § 13 mit dem Ende des Kindergartenvierteljahres, in dem das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen wird;
 - c) bei Eintritt der Schulpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres.
 - d) Die Gebührenschuldner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschuldner die fälligen Gebühren nach § 17 der Benutzungsordnung für den Kindergarten Ramsau zu entrichten.

§ 17 Höhe des Besuchsgeldes

- (1) Das monatliche Besuchsgeld beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	121,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	133,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	144,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	156,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	167,00 €
6. 1 - 2 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	63,00 €
7. 2 - 3 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	82,00 €
8. 3 - 4 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	94,00 €
9. 4 - 5 Std. täglich (nur Kinder im Grundschulalter)	106,00 €

für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	190,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	208,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	226,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	245,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	263,00 €

für Kinder von 0 bis zwei Jahre

bei einer Buchungszeit von

1. 4 - 5 Stunden täglich	236,00 €
2. 5 - 6 Stunden täglich	258,00 €
3. 6 - 7 Stunden täglich	282,00 €
4. 7 - 8 Stunden täglich	304,00 €
5. 8 - 9 Stunden täglich	325,00 €

Es besteht auch die Möglichkeit, 9 Wochenstunden zu monatl. 98,00 €
zu buchen (nur für Kinder unter 3 Jahren).

Bei Buchung von Dienstag und Donnerstagnachmittag erhalten die Kinder ein warmes Mittagessen, das jeweils im Kindergarten direkt zu bezahlen ist.

Maßgebend ist jeweils das Lebensalter zum Stichtag 30. September.

Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fällt das Besuchsgeld für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird im Folgemonat das Besuchsgeld für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.

Das Besuchsgeld ist für 12 Monate des Jahres zu bezahlen.

- (2) Das Besuchsgeld ist auch während vorübergehender Abwesenheit und für Ferientage nach § 5 Abs. 3 zu entrichten.

§ 18 Ermäßigung des Besuchsgeldes

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird das Besuchsgeld für das zweite Kind um 50 v. H. und für das dritte und jedes weitere Kind um 60 v. H. ermäßigt.
- (2) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird das Besuchsgeld gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat um die Hälfte ermäßigt.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

§ 19 Beschaffungskosten

Für die Beschaffung von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial erhebt die Gemeinde einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 €. Der Pauschalbetrag ist im Besuchsgeld enthalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulbetreuungskinder und Kinder unter 3 Jahren, die 9 Wochenstunden gebucht haben.

§ 20 Elternbeitragszuschuss

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG))
- (2) Die Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, erhalten den unter Abs. 1 genannten Zuschuss ununterbrochen bis Schuleintritt.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 17 Abs. 1 reduziert sich nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG) für diejenigen Kinder, die im laufenden Jahr das 3. Lebensjahr vollenden, ab September desselben Jahres.
- (4) Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. (Art. 23 Abs. 3 Satz 3 BayKiBiG)

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Mai 2022
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
